

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Dr. Sebastian Galka  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4108

Unser Zeichen: 61.00.01 kr-ra  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 29. Mai 2020

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und können Ihnen hierzu folgende Anmerkungen übersenden:

- Durch die Änderung des § 5 Abs. 7 Satz 4 und 5 wird die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen auf höchstens 4 Monate festgesetzt sowie die Möglichkeit der Verlängerung der Frist gestrichen. Zur Begründung wird verwiesen auf die „Erfahrungen aus aktuellen Beteiligungsverfahren“, die gezeigt hätten, dass „ein Erfordernis für die Flexibilisierung der Beteiligungsfrist besteht“.

Dem Erfordernis der Flexibilisierung der Frist wird nachdrücklich zugestimmt. Durch die beabsichtigte Änderung wird die Frist jedoch starrer ausgestaltet und nicht flexibler, da die Möglichkeit einer Verlängerung der Frist nunmehr nicht mehr gegeben wäre. Gerade das Erfordernis der Verlängerung der Frist ergab sich jedoch aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des LEP 2010.

Die ursprünglich festgesetzte Frist von 4 Monaten wurde auf Bitten der kommunalen Ebene um mehr als 6 Wochen verlängert. Diese Flexibilisierungsmöglichkeit in Form einer Verlängerung der Frist wird nun gestrichen. Diese Änderung passt weder zu dem o.g. Erfordernis der Verlängerung noch zu den aktuellen Erfahrungen seitens der Landesplanungsbehörde.

Gerade in größeren Kommunen sind die Fachbereiche mit einer ausreichenden Fristsetzung zu beteiligen, die Stellungnahmen sind dann aufeinander abzustimmen und zusammen zu fassen. Gemeindevertretungen der ländlichen Gemeinden tagen oft nur alle 3 Monate. Aus beiden Gründen war die Verlängerung erforderlich, um den kommunalen Gremien ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung zu geben.

Die Bedeutsamkeit der Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen erfordert adäquate zeitliche Möglichkeiten der Prüfung und Diskussion der Auswirkungen durch und in den Gemeinden. Dieses ist in einem Zeitraum von höchstens 4 Monaten nicht zu leisten. Angesichts der langen Bearbeitungszeiträume, die bei Änderungen von Raumordnungsplänen gerade beim Land bestehen, sollte eine Verlängerung der Beteiligungsfristen auf 6 Monate in der Gesamtbetrachtung des Bearbeitungszeitraumes nicht maßgeblich sein und widerspricht auch nicht „dem Interesse an einer zügigen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens zu Gunsten sämtlicher Beteiligter und der Öffentlichkeit“.

Zusammenfassend wird dieser Änderung nachdrücklich widersprochen.

- Durch die **Ergänzung der Sätze 4 bis 6 des § 5 Abs. 10 LaPlaG** werden keine Druckexemplare der Raumordnungspläne bei der Verkündung der Raumordnungspläne und Karten mehr hergestellt.

Die Änderung wird mit der Verringerung des Arbeitsaufwands sowie Einsparung der Druckkosten, insb. der großformatigen Karten, beim Land begründet. Dies ist nachvollziehbar.

Sie bedeutet jedoch gleichzeitig, dass es interessierten und beteiligten Bürger\*innen und Organisationen/Verbänden nicht mehr ohne zusätzlichen Aufwand möglich sein wird, ein Druckexemplar des Raumordnungsplanes zu erhalten. Spätestens der Druck der großformatigen Karte ist den meisten Personen insb. auch ehrenamtlichen Organisationen und Verbänden technisch nicht mehr möglich und muss dann an eine Druckerei gegeben werden.

Die Änderung wird aus Umweltschutzaspekten (Papiereinsparung) auch hinsichtlich der Entwicklung im Bereich der Digitalisierung begrüßt. Gleichwohl regen wir aus o.g. Gründen an, die Bedürfnisse der vorstehend genannten Personen und Organisationen zu berücksichtigen.

- Die Neuaufnahme des § 13a LaPlaG „Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation“ wird begrüßt. Er setzt die in dem Entwurf zur Fortschreibung des LEP 2010 angekündigte Experimentierklausel in geltendes Recht um. Die Gemeinden, Städte und interkommunalen Regionen können dadurch innovative Ideen gemeinsam und in Abstimmung mit den Landesressorts in unterschiedlichen Bereichen der Daseinsvorsorge wie Digitalisierung, Siedlungsentwicklung aber auch Mobilität und Klimaschutz erproben.
- Es soll in diesem Zusammenhang allerdings auf folgendes hingewiesen werden:

Für die Erprobung von innovativen Entwicklungsmaßnahmen wird mit dem neuen § 13a eine vereinfachte Möglichkeit der Zielabweichung mit räumlicher / zeitlicher Begrenzung geschaffen. Es wäre daher in der Anwendung der Experimentierklausel darauf zu achten, dass auch innovative Ansätze unterstützt werden ( durch fachliche Begleitung / Evaluierung etc.), die keiner Ausnahmeregelung bedürfen, sondern im Rahmen der vorhandenen Ziele und Grundsätze nachahmenswerte Lösungen finden, z. B. zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Darüber hinaus sollte eine vermehrte (leichtfertige) Anwendung der Ausnahmeregelung durch klare Anwendungskriterien seitens des Landes ausgeschlossen werden.

Aus der Begründung wird ersichtlich, dass die Klausel „im Einzelfall, mithin nur in herausragenden Fällen“ Anwendung finden soll. Angesichts dieser Formulierung drängt sich die Vermutung auf, dass die Landesplanung nur sehr restriktiv von der Experimentierklausel Gebrauch machen möchte. Die Entwicklungsmaßnahmen müssen zudem besonders innovativ sein. Auf der einen Seite sehen wir das Bedürfnis der Landesplanung, eine missbräuchliche Anwendung der Klausel zu verhindern, auf der anderen Seite weisen wir darauf hin, dass die Klausel nur dann erfolgreich angewandt werden kann, wenn die bürokratischen Hürden nicht zu hoch sind und das Verfahren praktikabel ist.

- Unter Kosten und Verwaltungsaufwand werden als Folgekosten der Gesetzesänderung die vorgesehene Evaluierung der Maßnahmen genannt. Wünschenswert wäre darüber hinaus auch die Unterstützung der modellhaften Maßnahmen durch Förderrichtlinien des Landes. Ein entsprechender Verweis müsste dann transparenterweise an dieser Stelle erfolgen.

Weitere Anmerkungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, consisting of a large initial 'P' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Peter Krey  
Dezernent